

Salzische Zeitung

vorm. im G. Schwetschke'schen Verlage. (Salzischer Courier.)



Abonnements-Preis pro Quartal 3 Mark (incl. Post- und Familienzeitung und landw. Mittheilungen).

Inserionsgebühren für die stengelwarme Seite oder deren Raum 18 Pf., 15 Pf. für Halle und Mag.-Bezirk Merseburg.

N 20.

Verlag der Actien-Gesellschaft Salzische Zeitung.

Halle, Sonnabend, 24. Januar.

Verantwortl. Redacteur: Professor Dr. O. Czerhaff.

1885.

Abonnements

für Februar und März 1885 auf die 'Salzische Zeitung' (amtliches Organ des Königl. Landrathsamtes des Saalkreises) nebst 'Landwirthschaftlichen Mittheilungen' und 'Illustriertes Familienblatt' nehmen sämmtliche Postanstalten für Halle und Gebietsorten auch die unterzeichnete Expedition, zum Preise von 2,00 entgegenn.

Neu hinzutretenden Abonnenten wird auf Wunsch die Zeitung vom Tage der Bestellung bis zum 31. Decem. d. J. Seitens der Expedition gratis und franco geliefert.

Die vorzugsweise stark zunehmende Zahl der Abonnenten in der näheren und weiteren Umgebung von Halle, ins Besondere auch unter den Grundbesitzern der Provinz sichert sämmtlichen Inseraten den besten Erfolg.

Die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats und der Polizei-Verwaltung werden ebenso wie diejenigen des Königl. Landrathsamtes des Saalkreises in der Salzischen Zeitung veröffentlicht.

Die Expedition der Salzischen Zeitung.

Der Normal-Arbeitstag.

Die Versuche, welche in anderen Ländern mit der Einführung eines Normalarbeitstages gemacht worden sind, haben, wie in der Reichstagsdebatte vom 15. D. von mehreren Rednern hervorgehoben wurde, ein sehr ermutigendes Ergebnis nicht gehabt.

In England hat die Einführung des zehnstündigen Normalarbeitstages für weibliche und jugendliche Arbeiter in bestimmten Industrien, in welchen solche beschäftigt sind, vielfach auch auf eine entsprechende Abkürzung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter hingewirkt, weil die Thätigkeit beider Kategorien zusammenhängt.

Aber auch hier hat es sich gezeigt, daß jede weiter greifende gesetzliche Feststellung einer Maximalarbeitszeit für Männer, sofern sie einen allgemeinen Eingriff in die thatsächlich übliche Arbeitszeit enthält, sehr schwere Bedenken gegen sich haben würde, — so unzweifelhaft es andererseits ist, daß bei mäßiger Arbeitszeit mehr und Besseres geleistet werden kann, als bei regelmäßiger Ueberanstrengung. Es ist aus dem letzteren Grunde auch dort angenommen worden, daß die Befreiung mißbräuchlich langer Arbeitszeiten keinen schädlichen Einfluß auf die nationale Arbeitsleistung haben würde, während die günstige Wirkung für die Gesundheit, die geistige Entwicklung, das Familienleben der handarbeitenden Klassen sicherlich eine bedeutende wäre. Aber Fürst Bismarck hob mit Recht hervor, daß hier jedenfalls keine gesetzliche Anordnung möglich ist, ohne vorher eine genaue Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse, der Länge der jetzigen Arbeitszeit

in den verschiedenen Industrien und ihrer Bedürfnisse. Ein Normalarbeitstag, sei es ein einheitlicher für alle Gewerbe, sei es ein verschiedener für die verschiedenen Industrien, kann nützlich wirken, wenn er nur Uebertreibungen der Arbeitszeit ausschließt, und schädlich, sofern man dadurch pöblich die Arbeitszeit wesentlich und allgemein verringern will.

Das einzige Land, welches bis jetzt einen Normalarbeitstag für männliche erwachsene Arbeiter eingeführt hat, ist die Schweiz, wo er 1877 auf elf Stunden effektiver Arbeit, ohne Zurechnung der Pausen, und für die Tage vor den Sonn- und Festtagen auf zehn Stunden bemessen wurde.

Ueber die Wirkung dieser gesetzlichen Maßregel läßt sich in dem neuesten Heft der 'Preussischen Jahrbücher' ein aufsehender Frage vornehmen. Professor Cohn in Göttingen, welcher selbst längere Zeit in der Schweiz gelebt hat und ein genauer Kenner der dortigen industriellen Verhältnisse ist, äußert sich in einem diesem Gegenstande gewidmeten längeren Aufsatz aus eigener Anschauung sehr skeptisch über die Frage, ob diese Norm wirklich eingehalten wird; er glaubt nicht, daß dort bis jetzt eine so umfassende thatsächliche Durchführung stattgefunden hat, um ein Urtheil über die Folgen zu ermöglichen.

Darüber besteht für die Fabrikanten der Schweiz seit sieben Jahren der einstündige Arbeitstag zu Recht; aber alle bisherigen Berichte amtlicher Natur sind so dürftig, es wird augenscheinlich so viel mit dem Mantel der Liebe angepudert, daß es selbst für einen längeren Beobachter dieser Verhältnisse gewagt wäre, ein bestimmtes Urtheil abzugeben. 'Wenn irgendwas', sagt Professor Cohn, 'so muß man in der schweizerischen Demokratie lernen, wie die großen Worte der radikalen Programme in die tägliche, bescheidene, kleine Wirklichkeit umkehren.'

Unsere doktrinaire Opposition, welche den wirklichen Staat immer darauf ansieht, wieviel ihm an der Vollkommenheit des Ideals fehlt, sollte sich ein wenig in die Erfahrungen der schweizerischen Politik vertiefen, um sich hier zu überzeugen, wie der Realitätsverlust, wo er für die Führung der Staatsgeschäfte verantwortlich ist, eine übermäßige Spornung für alle bestehenden Mißbräuche besitzt, und wie selbst der bärstische Ton der Parteipolemik eine rücksichtsvolle Freundnachbarlichkeit der bürgerlichen und weltlichen Beziehungen duldet. Der Staatsbeamte einer mächtigen Monarchie, welcher eine erhabene Staatsgewalt hinter sich weiß, darf es wagen, sorglos — ohne Ansehen der Person — die Schäden aufzudecken, die Verletzung der Gerechtigkeit zu verfolgen, ein wahrheitsgetreues Bild der bestehenden Zustände zu entwerfen. In der Demokratie dagegen scheut sich selbst der pflichttreue Mann, mit seinem Eifer für das Geseh nicht hervorzuwagen, da, wo er keinen hinter sich weiß, als andere Volkswahlte, die ihrerseits sich an den Sesseln klammern und diejenigen als

ihre Herren und Gebieter zu fürchten haben, welche der Gegenwart ihrer Führung und Erziehung sein sollten. Darum ist, wie Professor Cohn weiter bemerkt, in der Schweiz die Publikation von Inspektionsberichten auf ein Minimum eingeschränkt mit der Zeit, anstatt an Umfang und Häufigkeit zu wachsen, immer knapper und lessender geworden. Die rücksichtslose Wahrheit vernimmt man höchstens in den außeramtlichen Sitzungen der betreffenden Beamten, oder in gelegentlichen, witzig bis zum Druck gelangten, aber selten harten Worten derselben. Um die Sache zu verschlimmern, wirft der Föderalismus des schweizerischen Staatswesens mit. Das Bundesgesetz findet, auf den guten Willen der cantonalen Regierungen angewiesen, jedoch deshalb keine energische Durchführung, weil dem Bunde die entsprechenden Organe zur Handhabung — nach der Weise des eidgenössischen Bundesstaats — verfaßt sind. In dem Verhältnis zwischen Bund und Cantonen wiederholt sich der ganze Jammer der demokratischen Staatsform, welche zwischen dem Staat und dem Einzelnen sich abspielt. Bei dieser Lage ist es selbst für einen so ausgezeichneten Kenner der schweizerischen Fabrik- und Arbeiterverhältnisse, wie Prof. Cohn, unmöglich, ein Bild von den bisherigen Erfolgen des schweizerischen Bundesgesetzes zu geben. Man weiß nicht, inwieweit der Nachtheil des Gesetzes in das Leben übergegangen ist, inwieweit herangezogene Uebelstände dem Gesetze selbst oder dem Mangel an richtiger Handhabung anzuschreiben sind. Man fühlt sich also weder zu einer Anerkennung, noch zu einer abschprechenden Behauptung berechtigt. Ein österreichischer Gesandter, welcher ebenfalls einen elfstündigen Normalarbeitstag bezeugt, aber den Verwaltungs-Beörden sehr weitgehende Ermächtigungen zur Verfertigung von Ausnahmen giebt, ist bis jetzt nur vom österreichischen Abgeordnetenhaufe, doch noch nicht vom Herrenhaufe angenommen. Indeß, der bisherige Mangel an Erfahrungen anderer Länder kann für uns kein Grund sein, die Hände in den Schooß zu legen. Prof. Cohn hält es für 'erwiesen', daß in Deutschland eine unbedingte als übermäßig zu betrachtende Arbeitszeit von 14-15, ja von 16-17 Stunden gerade in unlerer Hauptindustrie-Bezirken gegenwärtig noch vorkommt. Für den Fall der Konstitution solcher Uebertreibungen hat bei der Verabreichung der norddeutschen Gewerbeordnung auch der damalige Bundeskommissar Dr. Michels in einer durchaus individualistisch gestimmten Zeit zugegeben, daß es dann zweckmäßig sein könnte, gewisse Beschränkungen festzustellen, doch sei es nothwendig, daß eine genaue Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse vorhergehe. Eine solche hat in den seither verfloffenen fünfzehn Jahren nicht stattgefunden; wie auch der Reichstagsler sie als Vorbedingung jedes Beschlusses einer Normalarbeitstag bezeichnet hat, so auch Professor Cohn in der erwähnten Abhandlung, der dabei mit Recht eine

(Nachdruck verboten.)

Die neue Metaphse.

Novelle von Ottomar Bets.

[Fortsetzung.]

Sie befand sich allein mit ihm im Salon und nahm diese Gelegenheit wahr, ihn über die Verhältnisse Derer von Schwelm zu befragen.

'Wir haben die Gräfin Margarethe noch gar nicht gesehen können', hob sie, dem Gespräch die erwünschte Richtung gebend, an, 'sie scheint im höchsten Grade offizur, ich möchte sagen, präkuppirt.'

'Sie ist es wohl auch,' äußerte der Justizrath in freudlicher Erwiderung, 'sie ist zweifellos nach Berlin gekommen, um Angelegenheiten von Wichtigkeit zu ordnen.'

Frau von Werblingen richtete dem alten Herrn vertrauensvoll ein wenig näher.

'Lassen Sie uns einmal die Köpfe zusammenstecken, Herr Justizrath,' sagte sie, 'indem ihre Farbe sich um einige Nuancen erhobte. 'Ich meine Antheil an der Gräfin — ich will Sie nicht zu Auserungen verleiten, die Ihrem Charakter widersprechen, nämlich dem eines verschwiegenen Freundes Ihrer Clientelhaft. Meine Fragen sollen vornehmlich sein und Ihre Antworten dürfen Sie so bemessen, wie es die Schwelmschen Interessen erheischen.'

'Einer Dame, die den Kun geniebt, ihrem Interesse an dem Wohl und Wehe ihrer Freunde so oft einen so thatkräftigen Ausdruck zu geben, einer Dame, die in der That eine Wohlthäterin ist aller Derer, welche in den besten Beweggründe zu', sagte der Justizrath lächelnd.

Frau von Werblingen vernichte sich leicht.

'Denken Sie sich,' fuhr sie fort, 'eine recht, recht theure Freundin oder eine Person, die man sich im besten Sinne des Wortes verbinden, der man im Unglück wohl

ihun möchte, ohne ihr indeßen drückende Verpflichtungen aufzuerlegen, eine solche Dame also läge mir im Sinn.'

'Sehr wohl, ich brauche dazu meine Phantasie nicht übermäßig anzustrengen.'

Frau von Werblingen neigte abermals dankbar ihren Kopf.

'Und nun frage ich Sie, hat das Gerücht Recht, welches behauptet, daß der Vater dieser Dame sich in schwierigen Verhältnissen befindet?'

'Ich will nicht meinerseits die Gegenfrage stellen,' antwortete der Justizrath, wie ein solches Gerücht entstand oder zu Ihren Ohren kam, gnädigste Frau. Gerüchte sind nebelhafte Niederbrennungen, welche einer gewissen körperlichen Konsistenz nicht entbehren, aber dennoch aus der klaren Luft heraus sich bilden. Es sind Wasserbümpfe, und das Wasser, dem sie entspringen, muß irgendwo sich entleeren lassen. Nun ja. Die junge Dame, für deren Lage Sie sich interessieren, sieht sich umringt von schwierigen Verhältnissen. Und so gehört zur Ausgleichung dieser Verhältnisse der ganze Takt, die ganze Energie, durch deren Besitz sie oft meine Bewunderung erregt hat. Sehen Sie, der Vater dieser Dame ist in letzter Zeit unter die Sonderlinge gegangen. Es ist dies ein Umstand, gnädigste Frau, der es nöthig macht, daß diese junge Dame selbst sich in Dinge mischt, wo sie in solchen Fällen es sollten.'

Frau von Werblingen wollte ihm seine Eröffnungen erleichtern:

'Er bezogt plötzlich seine Rechnungen mehr, dieser Sonderling — läßt sich verlassen, erhebt unnötige Kredite, wenig fehlt, so ließe er sich auch erklären, nicht wahr?' fragte sie, indem sie die Auserungen des Mr. Maccroby mit denen des Annotes zusammenlegte und ein dementsprechendes Gefammthild erhielt.

Der Herr Justizrath betrachtete sie etwas verblüfft.

'Sie scheinen gut raten zu können', sagte er, 'da von Seiten jener Dame keine Miße geäußert worden ist, um diese Sonderbarkeiten des Vaters möglichst wenig ruckbar werden zu lassen. Auch darf ich wohl hinzufügen, daß es uns bis jetzt noch immer gelungen ist, allen begründeten Anforderungen gerecht zu werden. Die finanzielle Situation des Vaters jener Dame ist in der That durchaus keine verzweifelte.'

'Ich verstehe vollkommen. Und auch die Gläubiger werden zu ihrer Rechnung kommen, wenn sie warten.'

Allerdings, gnädigste Frau, auch hierin treffen Sie das Richtige. Die Gläubiger des Vaters haben zu vielen Besäntigungen Veranlassung; schlimm ist nur, daß viele von ihnen nicht warten können.'

Nun, wissen Sie, verehrter Herr Justizrath, unter solchen Umständen würde ich durchaus keinen Anstand nehmen, wenn dadurch die Situation für meine junge Freundin zu einer erleichternden sich gestalten ließe, auch meinerseits unter die Gläubiger dieses Sonderlings zu gehen. Ich bin in der Lage, warten zu können. Ich höre, die junge Dame habe einen Bruder — einen sehr hoffnungsvollen jungen Mann, der zweifellos Verwendung für einige tausend Gulden fände. Ich werde Ihnen eine Anweisung senden über — sagen wir fünf-tausend, die ich mit Vergnügen zu Ihrer Verfügung stelle und für welche Sie mir nach Ihrem Ermessen geeignete Sicherheiten überreichen werden. Ich thu's nur der Interessen wegen, Herr Justizrath, und ich lege eintretenden Falles gern noch mehr in dieser Weise an.'

'Und wie hoch wünschen Sie — falls ich keine Bedenken erheben sollte, diese Anweisung zu empfangen — wie hoch wünschen Sie die Interessen zu beziffren, gnädigste Frau?'

'Danach sollten Sie doch nicht fragen, mein verehrter Herr Justizrath! Niemand gibt mehr, als er muß, und ich bekomme meine Konjols auch nur mit drei und ein

lassen wird, sich bereit erklärt, alle der Diöcese Kasse entnommen Gelder der Kasse zurückzufüllen. Das Gericht macht noch Schwierigkeiten, weil die letzteren Gelder Staatsgehörten sein. Der jetzige Bischof von Tournai, Dr. Rouleux, bemerkt sich zu sehr, die Sache zu ordnen, als er sich durch seinen Leibeigener einen sehr schweren Prozess zugezogen hat. Er hatte die canonische Kasse angeklagt um Herausgabe der 2,500,000 Francs, die Bernard daselbst deponirt haben sollte; die Bank erklärte, nichts empfangen zu haben, behauptete, in ihrem Credit geschädigt zu sein, und hat den Bischof bei dem belgischen Gericht behufs Zahlung von 250,000 Francs Schadenersatz verklagt.

Vom Prodigium Cagliani und ihrer Umhebung

Wittenberg, 21. Januar. Demotrich's Gletschprodukt, Schindlerin u. Selices Gesehr. — Esigau, — Stiftungsfest. Bei dem jüngst stattgehabten zweiten Sinfonie-Concert der hiesigen Regimentsmusik wurde eine Novität, fern von der Romantik im Sinne mit Bestreben nach Erreichung von Freiheit und Selbstbestimmung und sehr befähigt aufgenommen. Dasselbe ist als Einlage bei Sinfonienconcerten zu empfehlen. Die demotrich'sche Wittenberger Zeitung hat das Verdienst, herausgefunden zu haben, welches eigentlich die Ursache der Wüstenwanderung im Jahre 15 ist. Durch die Entdeckung von Wasser im nördlichen Theile der Desflauer Gabel (Zunderaer'sche Quelle, Alteneigenschaft) durch Verwitterung des Silurianerunterens ihren Aufschlüsselung in den fast westlichen Rückfließen der Zunderaerflüsse hervorgerufen. Die Ursache der Wüstenwanderung ist die Reperforation der Wüsten, die Veranlassung zu der angeblich in der Notlage der Wüstenwanderer ist. — In das Gesicht eines hiesigen Klumpenermeisters hat vor einigen Tagen eine Krampfschlag, bestellte bei der Frau des absterbenden Meisters, der verleihe noch halbwegs nach Kriechschicht hinauskommen möchte, um an dem Dache einer Wüstenstadt, deren Zuhaber allerdings ein Kunde bei der Klumpenermeisters ist, eine Reparatur vorzunehmen und die herabgefallene Wüstenlampe zu untersuchen, zugleich verlangte die neue Wüstenlampe, die in der Restauration, um sie die Wüstenlampe auszubessern, beschäftigt ist, nöthig geworden. Der Frau Meisters kam diese Geschichte jedoch verächtlich vor und verbot der Fremden die Lampe nicht. Die in Friedrichsdorf eingeschlagenen Erdarbeiten haben nun endlich das Ende gefunden, nicht in dem Zustande befinden und die Fremde somit eine Schindlerin war. — In der Werkstatt des Herrn Gelehrtenbrüderanten Walter hieselbst wurde kürzlich ein Gemälde vollendet, welches außerordentlich schön und schön ist. Die Wüstenlampe, die in der Werkstatt des Herrn Gelehrtenbrüderanten Walter hieselbst wurde kürzlich ein Gemälde vollendet, welches außerordentlich schön und schön ist. Die Wüstenlampe, die in der Werkstatt des Herrn Gelehrtenbrüderanten Walter hieselbst wurde kürzlich ein Gemälde vollendet, welches außerordentlich schön und schön ist. Die Wüstenlampe, die in der Werkstatt des Herrn Gelehrtenbrüderanten Walter hieselbst wurde kürzlich ein Gemälde vollendet, welches außerordentlich schön und schön ist.

ab Bahn bes. böhmischer und sächsischer 145—148 ab Bahn — feiner 120—131 ab Bahn bes. ruffischer 145—148 ab Bahn bes. feiner 120—131 ab Bahn bes. ruffischer 142,5—143 ab Boden bes. per vielen Monat — bes. per Januar-Februar — bes. per März-April — bes. per April-Mai 145,5—147,5 bes. per Mai-Juni 148,5—150,5 bes. per Juni-Juli 151,5—153,5 bes. per Juli-August 154,5—156,5 bes. per August-September 157,5—159,5 bes. per September-October 160,5—162,5 bes. per October-November 163,5—165,5 bes. per November-December 166,5—168,5 bes. per December-Januar 169,5—171,5 bes. per Januar-Februar 172,5—174,5 bes. per Februar-März 175,5—177,5 bes. per März-April 178,5—180,5 bes. per April-Mai 181,5—183,5 bes. per Mai-Juni 184,5—186,5 bes. per Juni-Juli 187,5—189,5 bes. per Juli-August 190,5—192,5 bes. per August-September 193,5—195,5 bes. per September-October 196,5—198,5 bes. per October-November 199,5—201,5 bes. per November-December 202,5—204,5 bes. per December-Januar 205,5—207,5 bes. per Januar-Februar 208,5—210,5 bes. per Februar-März 211,5—213,5 bes. per März-April 214,5—216,5 bes. per April-Mai 217,5—219,5 bes. per Mai-Juni 220,5—222,5 bes. per Juni-Juli 223,5—225,5 bes. per Juli-August 226,5—228,5 bes. per August-September 229,5—231,5 bes. per September-October 232,5—234,5 bes. per October-November 235,5—237,5 bes. per November-December 238,5—240,5 bes. per December-Januar 241,5—243,5 bes. per Januar-Februar 244,5—246,5 bes. per Februar-März 247,5—249,5 bes. per März-April 250,5—252,5 bes. per April-Mai 253,5—255,5 bes. per Mai-Juni 256,5—258,5 bes. per Juni-Juli 259,5—261,5 bes. per Juli-August 262,5—264,5 bes. per August-September 265,5—267,5 bes. per September-October 268,5—270,5 bes. per October-November 271,5—273,5 bes. per November-December 274,5—276,5 bes. per December-Januar 277,5—279,5 bes. per Januar-Februar 280,5—282,5 bes. per Februar-März 283,5—285,5 bes. per März-April 286,5—288,5 bes. per April-Mai 289,5—291,5 bes. per Mai-Juni 292,5—294,5 bes. per Juni-Juli 295,5—297,5 bes. per Juli-August 298,5—300,5 bes. per August-September 303,5—305,5 bes. per September-October 306,5—308,5 bes. per October-November 309,5—311,5 bes. per November-December 312,5—314,5 bes. per December-Januar 315,5—317,5 bes. per Januar-Februar 318,5—320,5 bes. per Februar-März 321,5—323,5 bes. per März-April 324,5—326,5 bes. per April-Mai 327,5—329,5 bes. per Mai-Juni 330,5—332,5 bes. per Juni-Juli 333,5—335,5 bes. per Juli-August 336,5—338,5 bes. per August-September 339,5—341,5 bes. per September-October 342,5—344,5 bes. per October-November 345,5—347,5 bes. per November-December 348,5—350,5 bes. per December-Januar 351,5—353,5 bes. per Januar-Februar 354,5—356,5 bes. per Februar-März 357,5—359,5 bes. per März-April 360,5—362,5 bes. per April-Mai 363,5—365,5 bes. per Mai-Juni 366,5—368,5 bes. per Juni-Juli 369,5—371,5 bes. per Juli-August 372,5—374,5 bes. per August-September 375,5—377,5 bes. per September-October 378,5—380,5 bes. per October-November 381,5—383,5 bes. per November-December 384,5—386,5 bes. per December-Januar 387,5—389,5 bes. per Januar-Februar 390,5—392,5 bes. per Februar-März 393,5—395,5 bes. per März-April 396,5—398,5 bes. per April-Mai 399,5—401,5 bes. per Mai-Juni 402,5—404,5 bes. per Juni-Juli 405,5—407,5 bes. per Juli-August 408,5—410,5 bes. per August-September 411,5—413,5 bes. per September-October 414,5—416,5 bes. per October-November 417,5—419,5 bes. per November-December 420,5—422,5 bes. per December-Januar 423,5—425,5 bes. per Januar-Februar 426,5—428,5 bes. per Februar-März 429,5—431,5 bes. per März-April 432,5—434,5 bes. per April-Mai 435,5—437,5 bes. per Mai-Juni 438,5—440,5 bes. per Juni-Juli 441,5—443,5 bes. per Juli-August 444,5—446,5 bes. per August-September 447,5—449,5 bes. per September-October 450,5—452,5 bes. per October-November 453,5—455,5 bes. per November-December 456,5—458,5 bes. per December-Januar 459,5—461,5 bes. per Januar-Februar 462,5—464,5 bes. per Februar-März 465,5—467,5 bes. per März-April 468,5—470,5 bes. per April-Mai 471,5—473,5 bes. per Mai-Juni 474,5—476,5 bes. per Juni-Juli 477,5—479,5 bes. per Juli-August 480,5—482,5 bes. per August-September 483,5—485,5 bes. per September-October 486,5—488,5 bes. per October-November 489,5—491,5 bes. per November-December 492,5—494,5 bes. per December-Januar 495,5—497,5 bes. per Januar-Februar 498,5—500,5 bes. per Februar-März 503,5—505,5 bes. per März-April 506,5—508,5 bes. per April-Mai 509,5—511,5 bes. per Mai-Juni 512,5—514,5 bes. per Juni-Juli 515,5—517,5 bes. per Juli-August 518,5—520,5 bes. per August-September 521,5—523,5 bes. per September-October 524,5—526,5 bes. per October-November 527,5—529,5 bes. per November-December 530,5—532,5 bes. per December-Januar 533,5—535,5 bes. per Januar-Februar 536,5—538,5 bes. per Februar-März 539,5—541,5 bes. per März-April 542,5—544,5 bes. per April-Mai 545,5—547,5 bes. per Mai-Juni 548,5—550,5 bes. per Juni-Juli 551,5—553,5 bes. per Juli-August 554,5—556,5 bes. per August-September 557,5—559,5 bes. per September-October 560,5—562,5 bes. per October-November 563,5—565,5 bes. per November-December 566,5—568,5 bes. per December-Januar 569,5—571,5 bes. per Januar-Februar 572,5—574,5 bes. per Februar-März 575,5—577,5 bes. per März-April 578,5—580,5 bes. per April-Mai 581,5—583,5 bes. per Mai-Juni 584,5—586,5 bes. per Juni-Juli 587,5—589,5 bes. per Juli-August 590,5—592,5 bes. per August-September 593,5—595,5 bes. per September-October 596,5—598,5 bes. per October-November 599,5—601,5 bes. per November-December 602,5—604,5 bes. per December-Januar 605,5—607,5 bes. per Januar-Februar 608,5—610,5 bes. per Februar-März 611,5—613,5 bes. per März-April 614,5—616,5 bes. per April-Mai 617,5—619,5 bes. per Mai-Juni 620,5—622,5 bes. per Juni-Juli 623,5—625,5 bes. per Juli-August 626,5—628,5 bes. per August-September 629,5—631,5 bes. per September-October 632,5—634,5 bes. per October-November 635,5—637,5 bes. per November-December 638,5—640,5 bes. per December-Januar 641,5—643,5 bes. per Januar-Februar 644,5—646,5 bes. per Februar-März 647,5—649,5 bes. per März-April 650,5—652,5 bes. per April-Mai 653,5—655,5 bes. per Mai-Juni 656,5—658,5 bes. per Juni-Juli 659,5—661,5 bes. per Juli-August 662,5—664,5 bes. per August-September 665,5—667,5 bes. per September-October 668,5—670,5 bes. per October-November 671,5—673,5 bes. per November-December 674,5—676,5 bes. per December-Januar 677,5—679,5 bes. per Januar-Februar 680,5—682,5 bes. per Februar-März 683,5—685,5 bes. per März-April 686,5—688,5 bes. per April-Mai 689,5—691,5 bes. per Mai-Juni 692,5—694,5 bes. per Juni-Juli 695,5—697,5 bes. per Juli-August 698,5—700,5 bes. per August-September 701,5—703,5 bes. per September-October 704,5—706,5 bes. per October-November 707,5—709,5 bes. per November-December 710,5—712,5 bes. per December-Januar 713,5—715,5 bes. per Januar-Februar 716,5—718,5 bes. per Februar-März 719,5—721,5 bes. per März-April 722,5—724,5 bes. per April-Mai 725,5—727,5 bes. per Mai-Juni 728,5—730,5 bes. per Juni-Juli 731,5—733,5 bes. per Juli-August 734,5—736,5 bes. per August-September 737,5—739,5 bes. per September-October 740,5—742,5 bes. per October-November 743,5—745,5 bes. per November-December 746,5—748,5 bes. per December-Januar 749,5—751,5 bes. per Januar-Februar 752,5—754,5 bes. per Februar-März 755,5—757,5 bes. per März-April 758,5—760,5 bes. per April-Mai 761,5—763,5 bes. per Mai-Juni 764,5—766,5 bes. per Juni-Juli 767,5—769,5 bes. per Juli-August 770,5—772,5 bes. per August-September 773,5—775,5 bes. per September-October 776,5—778,5 bes. per October-November 779,5—781,5 bes. per November-December 782,5—784,5 bes. per December-Januar 785,5—787,5 bes. per Januar-Februar 788,5—790,5 bes. per Februar-März 791,5—793,5 bes. per März-April 794,5—796,5 bes. per April-Mai 797,5—799,5 bes. per Mai-Juni 800,5—802,5 bes. per Juni-Juli 803,5—805,5 bes. per Juli-August 806,5—808,5 bes. per August-September 809,5—811,5 bes. per September-October 812,5—814,5 bes. per October-November 815,5—817,5 bes. per November-December 818,5—820,5 bes. per December-Januar 821,5—823,5 bes. per Januar-Februar 824,5—826,5 bes. per Februar-März 827,5—829,5 bes. per März-April 830,5—832,5 bes. per April-Mai 833,5—835,5 bes. per Mai-Juni 836,5—838,5 bes. per Juni-Juli 839,5—841,5 bes. per Juli-August 842,5—844,5 bes. per August-September 845,5—847,5 bes. per September-October 848,5—850,5 bes. per October-November 851,5—853,5 bes. per November-December 854,5—856,5 bes. per December-Januar 857,5—859,5 bes. per Januar-Februar 860,5—862,5 bes. per Februar-März 863,5—865,5 bes. per März-April 866,5—868,5 bes. per April-Mai 869,5—871,5 bes. per Mai-Juni 872,5—874,5 bes. per Juni-Juli 875,5—877,5 bes. per Juli-August 878,5—880,5 bes. per August-September 881,5—883,5 bes. per September-October 884,5—886,5 bes. per October-November 887,5—889,5 bes. per November-December 890,5—892,5 bes. per December-Januar 893,5—895,5 bes. per Januar-Februar 896,5—898,5 bes. per Februar-März 899,5—901,5 bes. per März-April 902,5—904,5 bes. per April-Mai 905,5—907,5 bes. per Mai-Juni 908,5—910,5 bes. per Juni-Juli 911,5—913,5 bes. per Juli-August 914,5—916,5 bes. per August-September 917,5—919,5 bes. per September-October 920,5—922,5 bes. per October-November 923,5—925,5 bes. per November-December 926,5—928,5 bes. per December-Januar 929,5—931,5 bes. per Januar-Februar 932,5—934,5 bes. per Februar-März 935,5—937,5 bes. per März-April 938,5—940,5 bes. per April-Mai 941,5—943,5 bes. per Mai-Juni 944,5—946,5 bes. per Juni-Juli 947,5—949,5 bes. per Juli-August 950,5—952,5 bes. per August-September 953,5—955,5 bes. per September-October 956,5—958,5 bes. per October-November 959,5—961,5 bes. per November-December 962,5—964,5 bes. per December-Januar 965,5—967,5 bes. per Januar-Februar 968,5—970,5 bes. per Februar-März 971,5—973,5 bes. per März-April 974,5—976,5 bes. per April-Mai 977,5—979,5 bes. per Mai-Juni 980,5—982,5 bes. per Juni-Juli 983,5—985,5 bes. per Juli-August 986,5—988,5 bes. per August-September 989,5—991,5 bes. per September-October 992,5—994,5 bes. per October-November 995,5—997,5 bes. per November-December 998,5—1000,5 bes. per December-Januar 1001,5—1003,5 bes. per Januar-Februar 1004,5—1006,5 bes. per Februar-März 1007,5—1009,5 bes. per März-April 1010,5—1012,5 bes. per April-Mai 1013,5—1015,5 bes. per Mai-Juni 1016,5—1018,5 bes. per Juni-Juli 1019,5—1021,5 bes. per Juli-August 1022,5—1024,5 bes. per August-September 1025,5—1027,5 bes. per September-October 1028,5—1030,5 bes. per October-November 1031,5—1033,5 bes. per November-December 1034,5—1036,5 bes. per December-Januar 1037,5—1039,5 bes. per Januar-Februar 1040,5—1042,5 bes. per Februar-März 1043,5—1045,5 bes. per März-April 1046,5—1048,5 bes. per April-Mai 1049,5—1051,5 bes. per Mai-Juni 1052,5—1054,5 bes. per Juni-Juli 1055,5—1057,5 bes. per Juli-August 1058,5—1060,5 bes. per August-September 1061,5—1063,5 bes. per September-October 1064,5—1066,5 bes. per October-November 1067,5—1069,5 bes. per November-December 1070,5—1072,5 bes. per December-Januar 1073,5—1075,5 bes. per Januar-Februar 1076,5—1078,5 bes. per Februar-März 1079,5—1081,5 bes. per März-April 1082,5—1084,5 bes. per April-Mai 1085,5—1087,5 bes. per Mai-Juni 1088,5—1090,5 bes. per Juni-Juli 1091,5—1093,5 bes. per Juli-August 1094,5—1096,5 bes. per August-September 1097,5—1099,5 bes. per September-October 1100,5—1102,5 bes. per October-November 1103,5—1105,5 bes. per November-December 1106,5—1108,5 bes. per December-Januar 1109,5—1111,5 bes. per Januar-Februar 1112,5—1114,5 bes. per Februar-März 1115,5—1117,5 bes. per März-April 1118,5—1120,5 bes. per April-Mai 1121,5—1123,5 bes. per Mai-Juni 1124,5—1126,5 bes. per Juni-Juli 1127,5—1129,5 bes. per Juli-August 1130,5—1132,5 bes. per August-September 1133,5—1135,5 bes. per September-October 1136,5—1138,5 bes. per October-November 1139,5—1141,5 bes. per November-December 1142,5—1144,5 bes. per December-Januar 1145,5—1147,5 bes. per Januar-Februar 1148,5—1150,5 bes. per Februar-März 1151,5—1153,5 bes. per März-April 1154,5—1156,5 bes. per April-Mai 1157,5—1159,5 bes. per Mai-Juni 1160,5—1162,5 bes. per Juni-Juli 1163,5—1165,5 bes. per Juli-August 1166,5—1168,5 bes. per August-September 1169,5—1171,5 bes. per September-October 1172,5—1174,5 bes. per October-November 1175,5—1177,5 bes. per November-December 1178,5—1180,5 bes. per December-Januar 1181,5—1183,5 bes. per Januar-Februar 1184,5—1186,5 bes. per Februar-März 1187,5—1189,5 bes. per März-April 1190,5—1192,5 bes. per April-Mai 1193,5—1195,5 bes. per Mai-Juni 1196,5—1198,5 bes. per Juni-Juli 1199,5—1201,5 bes. per Juli-August 1202,5—1204,5 bes. per August-September 1205,5—1207,5 bes. per September-October 1208,5—1210,5 bes. per October-November 1211,5—1213,5 bes. per November-December 1214,5—1216,5 bes. per December-Januar 1217,5—1219,5 bes. per Januar-Februar 1220,5—1222,5 bes. per Februar-März 1223,5—1225,5 bes. per März-April 1226,5—1228,5 bes. per April-Mai 1229,5—1231,5 bes. per Mai-Juni 1232,5—1234,5 bes. per Juni-Juli 1235,5—1237,5 bes. per Juli-August 1238,5—1240,5 bes. per August-September 1241,5—1243,5 bes. per September-October 1244,5—1246,5 bes. per October-November 1247,5—1249,5 bes. per November-December 1250,5—1252,5 bes. per December-Januar 1253,5—1255,5 bes. per Januar-Februar 1256,5—1258,5 bes. per Februar-März 1259,5—1261,5 bes. per März-April 1262,5—1264,5 bes. per April-Mai 1265,5—1267,5 bes. per Mai-Juni 1268,5—1270,5 bes. per Juni-Juli 1271,5—1273,5 bes. per Juli-August 1274,5—1276,5 bes. per August-September 1277,5—1279,5 bes. per September-October 1280,5—1282,5 bes. per October-November 1283,5—1285,5 bes. per November-December 1286,5—1288,5 bes. per December-Januar 1289,5—1291,5 bes. per Januar-Februar 1292,5—1294,5 bes. per Februar-März 1295,5—1297,5 bes. per März-April 1298,5—1300,5 bes. per April-Mai 1303,5—1305,5 bes. per Mai-Juni 1306,5—1308,5 bes. per Juni-Juli 1309,5—1311,5 bes. per Juli-August 1312,5—1314,5 bes. per August-September 1315,5—1317,5 bes. per September-October 1318,5—1320,5 bes. per October-November 1321,5—1323,5 bes. per November-December 1324,5—1326,5 bes. per December-Januar 1327,5—1329,5 bes. per Januar-Februar 1330,5—1332,5 bes. per Februar-März 1333,5—1335,5 bes. per März-April 1336,5—1338,5 bes. per April-Mai 1339,5—1341,5 bes. per Mai-Juni 1342,5—1344,5 bes. per Juni-Juli 1345,5—1347,5 bes. per Juli-August 1348,5—1350,5 bes. per August-September 1351,5—1353,5 bes. per September-October 1354,5—1356,5 bes. per October-November 1357,5—1359,5 bes. per November-December 1360,5—1362,5 bes. per December-Januar 1363,5—1365,5 bes. per Januar-Februar 1366,5—1368,5 bes. per Februar-März 1369,5—1371,5 bes. per März-April 1372,5—1374,5 bes. per April-Mai 1375,5—1377,5 bes. per Mai-Juni 1378,5—1380,5 bes. per Juni-Juli 1381,5—1383,5 bes. per Juli-August 1384,5—1386,5 bes. per August-September 1387,5—1389,5 bes. per September-October 1390,5—1392,5 bes. per October-November 1393,5—1395,5 bes. per November-December 1396,5—1398,5 bes. per December-Januar 1399,5—1401,5 bes. per Januar-Februar 1402,5—1404,5 bes. per Februar-März 1405,5—1407,5 bes. per März-April 1408,5—1410,5 bes. per April-Mai 1411,5—1413,5 bes. per Mai-Juni 1414,5—1416,5 bes. per Juni-Juli 1417,5—1419,5 bes. per Juli-August 1420,5—1422,5 bes. per August-September 1423,5—1425,5 bes. per September-October 1426,5—1428,5 bes. per October-November 1429,5—1431,5 bes. per November-December 1432,5—1434,5 bes. per December-Januar 1435,5—1437,5 bes. per Januar-Februar 1438,5—1440,5 bes. per Februar-März 1441,5—1443,5 bes. per März-April 1444,5—1446,5 bes. per April-Mai 1447,5—1449,5 bes. per Mai-Juni 1450,5—1452,5 bes. per Juni-Juli 1453,5—1455,5 bes. per Juli-August 1456,5—1458,5 bes. per August-September 1459,5—1461,5 bes. per September-October 1462,5—1464,5 bes. per October-November 1465,5—1467,5 bes. per November-December 1468,5—1470,5 bes. per December-Januar 1471,5—1473,5 bes. per Januar-Februar 1474,5—1476,5 bes. per Februar-März 1477,5—1479,5 bes. per März-April 1480,5—1482,5 bes. per April-Mai 1483,5—1485,5 bes. per Mai-Juni 1486,5—1488,5 bes. per Juni-Juli 1489,5—1491,5 bes. per Juli-August 1492,5—1494,5 bes. per August-September 1495,5—1497,5 bes. per September-October 1498,5—1500,5 bes. per October-November 1501,5—1503,5 bes. per November-December 1504,5—1506,5 bes. per December-Januar 1507,5—1509,5 bes. per Januar-Februar 1510,5—1512,5 bes. per Februar-März 1513,5—1515,5 bes. per März-April 1516,5—1518,5 bes. per April-Mai 1519,5—1521,5 bes. per Mai-Juni 1522,5—1524,5 bes. per Juni-Juli 1525,5—1527,5 bes. per Juli-August 1528,5—1530,5 bes. per August-September 1531,5—1533,5 bes. per September-October 1534,5—1536,5 bes. per October-November 1537,5—1539,5 bes. per November-December 1540,5—1542,5 bes. per December-Januar 1543,5—1545,5 bes. per Januar-Februar 1546,5—1548,5 bes. per Februar-März 1549,5—1551,5 bes. per März-April 1552,5—1554,5 bes. per April-Mai 1555,5—1557,5 bes. per Mai-Juni 1558,5—1560,5 bes. per Juni-Juli 1561,5—1563,5 bes. per Juli-August 1564,5—1566,5 bes. per August-September 1567,5—1569,5 bes. per September-October 1570,5—1572,5 bes. per October-November 1573,5—1575,5 bes. per November-December 1576,5—1578,5 bes. per December-Januar 1579,5—1581,5 bes. per Januar-Februar 1582,5—1584,5 bes. per Februar-März 1585,5—1587,5 bes. per März-April 1588,5—1590,5 bes. per April-Mai 1591,5—1593,5 bes. per Mai-Juni 1594,5—1596,5 bes. per Juni-Juli 1597,5—1599,5 bes. per Juli-August 1600,5—1602,5 bes. per August-September 1603,5—1605,5 bes. per September-October 1606,5—1608,5 bes. per October-November 1609,5—1611,5 bes. per November-December 1612,5—1614,5 bes. per December-Januar 1615,5—1617,5 bes. per Januar-Februar 1618,5—1620,5 bes. per Februar-März 1621,5—1623,5 bes. per März-April 1624,5—1626,5 bes. per April-Mai 1627,5—1629,5 bes. per Mai-Juni 1630,5—1632,5 bes. per Juni-Juli 1633,5—1635,5 bes. per Juli-August 1636,5—1638,5 bes. per August-September 1639,5—1641,5 bes. per September-October 1642,5—1644,5 bes. per October-November 1645,5—1647,5 bes. per November-December 1648,5—1650,5 bes. per December-Januar 1651,5—1653,5 bes. per Januar-Februar 1654,5—1656,5 bes. per Februar-März 1657,5—1659,5 bes. per März-April 1660,5—1662,5 bes. per April-Mai 1663,5—1665,5 bes. per Mai-Juni 1666,5—1668,5 bes. per Juni-Juli 1669,5—1671,5 bes. per Juli-August 1672,5—1674,5 bes. per August-September 1675,5—1677,5 bes. per September-October 1678,5—1680,5 bes. per October-November 1681,5—1683,5 bes. per November-December 1684,5—1686,5 bes. per December-Januar 1687,5—1689,5 bes. per Januar-Februar 1690,5—1692,5 bes. per Februar-März 1693,5—1695,5 bes. per März-April 1696,5—1698,5 bes. per April-Mai 1699,5—1701,5 bes. per Mai-Juni 1702,5—1704,5 bes. per Juni-Juli 1705,5—1707,5 bes. per Juli-August 1708,5—1710,5 bes. per August-September 1711,5—1713,5 bes. per September-October 1714,5—1716,5 bes. per October-November 1717,5—1719,5 bes. per November-December 1720,5—1722,5 bes. per December-Januar 1723,5—1725,5 bes. per Januar-Februar 1726,5—1728,5 bes. per Februar-März 1729,5—1731,5 bes. per März-April 1732,5—1734,5 bes. per April-Mai 1735,5—1737,5 bes. per Mai-Juni 1738,5—1740,5 bes. per Juni-Juli 1741,5—1743,5 bes. per Juli-August 1744,5—1746,5 bes. per August-September 1747,5—1749,5 bes. per September-October 1750,5—1752,5 bes. per October-November 1753,5—1755,5 bes. per November-December 1756,5—1758,5 bes. per December-Januar 1759,5—1761,5 bes. per Januar-Februar 1762,5—1764,5 bes. per Februar-März 1765,5—1767,5 bes. per März-April 1768,5—1770,5 bes. per April-Mai 1771,5—1773,5 bes. per Mai-Juni 1774,5—1776,5 bes. per Juni-Juli 1777,5—1779,5 bes. per Juli-August 1780,5—1782,5 bes. per August-September 1783,5—1785,5 bes. per September-October 1786,5—1788,5 bes. per October-November 1789,5—1791,5 bes. per November-December 1792,5—1794,5 bes. per December-Januar 1795,5—1797,5 bes. per Januar-Februar 1798,5—1800,5 bes. per Februar-März 1803,5—1805,5 bes. per März-April 1806,5—1808,5 bes. per April-Mai 1809,5—1811,5 bes. per Mai-Juni 1812,5—1814,5 bes. per Juni-Juli 1815,5—1817,5 bes. per Juli-August 1818,5—1820,5 bes. per August-September 1821,5—1823,5 bes. per September-October 1824,5—1826,5 bes. per October-November 1827,5—1829,5 bes. per November-December 1830,5—1832,5 bes. per December-Januar 1833,5—1835,5 bes. per Januar-Februar 1836,5—1838,5 bes. per Februar-März 1839,5—1841,5 bes. per März-April 1842,5—1844,5 bes. per April-Mai 1845,5—1847,5 bes. per Mai-Juni 1848,5—1850,5 bes. per Juni-Juli 1851,5—1853,5 bes. per Juli-August 1854,5—1856,5 bes. per August-September 1857,5—1859,5 bes. per September-October 1860,5—1862,5 bes. per October-November 1863,5—1865,5 bes. per November-December 1866,5—1868,5 bes. per December-Januar 1869,5—1871,5 bes. per Januar-Februar 1872,5—1874,5 bes. per Februar-März 1875,5—1877,5 bes. per März-April 1878,5—1880,5 bes. per April-Mai 1881,5—1883,5 bes. per Mai-Juni 1884,5—1886,5 bes. per Juni-Juli 1887,5—1889,5 bes. per Juli-August 1890,5—1892,5 bes. per August-September 1893,5—1895,5 bes. per September-October 1896,5—1898,5 bes. per October-November 1899,5—1901,5 bes. per November-December 1902,5—1904,5 bes. per December-Januar 1905,5—1907,5 bes. per Januar-Februar 1908,5—1910,5 bes. per Februar-März 1911,5—1913,5 bes. per März-April 1914,5—1916,5 bes. per April-Mai 1917,5—1919,5 bes. per Mai-Juni 1920,5—1922,5 bes. per Juni-Juli 19

Deutscher Reichstag.

(Bericht der Völligen Sitzung.)

(21. Plenar-Sitzung am 22. Januar.)

Präsident v. Helldorf: Friedberg eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

Am Bundesrath: Staatssekretär Dr. Stephan und mehrere Reichs-Kommissare.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung und genehmigt den Pausenbericht, mit Ausnahme in dritter Beilage ohne jede Rücksicht auf den Inhalt. Die Beilage, welche die weitere Verhandlung der Tagesordnung über die Beratung des Sozialpartei-Gesetzes, zunächst erhält das Wort der Abg. v. Lehmann (nat.-lib.), der die Ansicht entwickelt, dass die Vorlage eine Verfassungsänderung bedeu...

die Centralisierung der Spargeber, erspordere Vorkehrung. Es sei daher nicht zu verwundern, wenn sich die richtigen Abgeordneten dagegen sträubten, dass sie sich nicht für die Sache der Arbeiter und Arbeiterinnen einsetzen wollten, sondern sich lieber für die Interessen der Arbeitgeber und Kapitalisten einsetzen wollten. Die Vorlage ist der erste Schritt zur Umgestaltung des Reiches bezug auf die Organisation der Sozialversicherung. Der Reichstag hat die Vorlage mit großer Mehrheit angenommen. Die Vorlage ist der erste Schritt zur Umgestaltung des Reiches bezug auf die Organisation der Sozialversicherung.

Abg. Stolle (Socialdem.): Die Vermeidung der Spar-einlagen ist kein Mittel, die soziale Lage der Arbeiter zu verbessern, es werde vielmehr dadurch nur der bestehende Arbeiter mehr bestraft. Die enorme Summe, welche die Sozialversicherung zusammenheften, seien eine ganz bedeutende politische Gefahr. Nach dem Inhalt der Vorlage ist die soziale Lage der Arbeiter nicht zu verbessern, sondern nur zu verschlechtern.

Abg. Dr. Windthorst: Der Angriff des Staatssekretärs Dr. Stephan wurde selbst in jeder Angelegenheit unpassend gesehen, und keine es, als ob der Herr, der in gewissen der Regierung nachfolgenden Vorträgen, angedeutet wurde, selbst nicht anders behauptet, als was der Redner vor ihm schon ausgesprochen. Das Haus müsse alles prüfen, was ihm vorgelegt werde, und wenn die Verthaltung richtig werde, werde er dagegen empfinden, gleichwohl, dass es nicht ganz unmissverständlich, ob die Verthaltung im Centrum.

Abg. Dr. Stephan: Das Haus hat die Vorlage mit großer Mehrheit angenommen, und wenn die Verthaltung richtig werde, werde er dagegen empfinden, gleichwohl, dass es nicht ganz unmissverständlich, ob die Verthaltung im Centrum.

Aggeordnetenhaus.

6. Plenar-Sitzung am 22. Januar.

Das Haus ist nur wenig besetzt, während die Tribunale ziemlich zahlreich sind.

Am Ministerische: Justizminister Dr. Friedberg, Reichsminister für Landwirtschaft Dr. Lucius und mehrere Kommissarien.

Präsident v. Helldorf eröffnet die Sitzung um 11 1/2 Uhr mit geschäftlichen Mittheilungen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung bildet die erste Beratung des Gesetzesentwurfes, betreffend die Vertheilung des Einkommens der Vereine, die in der Provinz liegen.

Es findet nur eine kurze unerbötliche Debatte statt, in welcher die Abg. Günther (nat.-lib.) und Roemer (Cent.) ihre Zustimmung zu der Vorlage aussprechen und wegen der einfachen Natur derselben für die zweite Beratung im Plenum einstimmig beschließen.

Es folgt die erste Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereich des rheinischen Rechts.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Justizminister Dr. Friedberg erwidert, dass die Arbeiten der rheinischen Provinz durch die Vorlage nicht beeinträchtigt werden können, sondern im Gegentheil durch die Vorlage gefördert werden können. Die Vorlage ist der erste Schritt zur Umgestaltung des Reiches bezug auf die Organisation der Sozialversicherung.

Es folgt die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, die im Geltungsbereich des rheinischen Rechts liegen.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Abg. v. Helldorf (Cent.) spricht sich mit aller Bestimmtheit gegen die Vorlage aus, durch welche die Eigenschaftsbesitzer der rheinischen Grundbesitzer auf das Eigentumsrecht verzichtet werden. Redner führt weiter aus, dass durch die Vorlage ein durchaus verwerfliches System der Vertheilung eingeführt werden würde, welches die Interessen der Kleinbesitzer des Gebietes vernachlässigt.

Vertical text on the left margin, likely a list of names or addresses.

Vertical text on the right margin, likely a list of names or addresses.

